

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
Eingang. 16. MRZ 2016
Abt.: <u>B/M</u>

Hürtgenwald, den 15.03.16

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in
Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten
der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Ge-
brauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-
Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch
die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Ent-
scheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so
wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über
den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden
Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grund-
stückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grund-
steuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird.
Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jah-
ren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und
Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung
stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszu-
gleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt
ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat auf, der geplanten
Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie
über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite aus-
geglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchten wir darauf hinweisen, dass wir einen
Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen
Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
Eingang: 16. MRZ 2016, 15h
Abt.: <i>BM</i>

Hürtgenwald, 13.03.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden.

Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Schließlich möchte ich darauf hinweisen, dass ich einen Rechtsanspruch darauf habe, über die Stellungnahme zu der vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

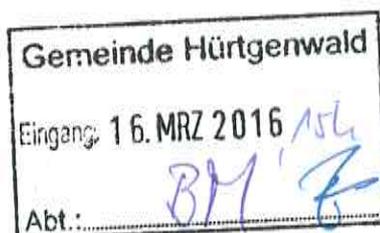
Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Hürtgenwald, 09.03.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in
Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten
der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch
machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-
Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch
die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Ent-
scheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so
wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über
den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden
Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grund-
stückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grund-
steuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird.
Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jah-
ren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und
Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung
stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen aus-
zugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt
ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat auf, der geplanten
Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie
über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite aus-
geglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchten wir darauf hinweisen, dass wir einen Rechtsan-
spruch darauf haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen Beschwerde
unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

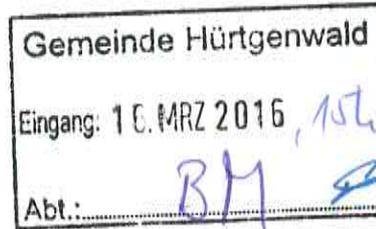
Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Str.5
z.H. dem Gemeinderat
52393 Hürtgenwald



Hürtgenwald, den 15.03.2016

Betreff: Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchten wir darauf hinweisen, wir einen Rechtsanspruch darauf haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragene Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Gemeinde Hürtgenwald
August Scholl Straße 5
52393 Hürtgenwald



Vossenack, den 11.03.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Stadt/Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine/unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Ausgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich/fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

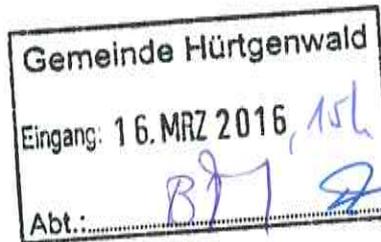
Nur der guten Ordnung halber möchte ich/möchten wir darauf hinweisen, dass ich/wir einen Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von mir/uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.
52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald



Hürtgenwald, den 14.03.16

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in
Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten
der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte möchten wir Ge-
brauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-
Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch
die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Ent-
scheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so
wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über
den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden
Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grund-
stückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grund-
steuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird.
Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jah-
ren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und
Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung
stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszu-
gleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt
ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat auf, der geplanten
Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie
über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite aus-
geglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte möchten wir darauf hinweisen, dass wir einen
Rechtsanspruch darauf habe/haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen
Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Gemeindeverwaltung Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5,
52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
Eingang: 16. MRZ 2016
Abt.: <i>BH</i>

15.03.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt:

Die Gemeinde Hürtgenwald plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde:

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen

Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung:

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchten wir darauf hinweisen, dass wir einen Rechtsanspruch darauf haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Bergstein, den 14.3.2016

52393 Hürtgenwald

An den Rat der
Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald

E: 16.11.15, 15.1.16

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Hürtgenwald bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie **unsozial** ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der 'Kommunalkompass' des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

U

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

14.3.2016

52393 Hürtgenwald

Ez
Ab. H. A., 15L

An den Rat der
Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Hürtgenwald bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie **unsozial** ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Bergstein, den 15.03.16

52 393 Hürtgenwald



An den Rat der
Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich/möchten wir Gebrauch machen.

Mit der Erhöhung der Grundsteuer B in der Gemeinde Hürtgenwald bin ich/sind wir nicht einverstanden. Die Ratsmitglieder sollten stärker auf die Belange der Bürger bzw. Gewerbetreibenden Rücksicht nehmen. Von einer Erhöhung der Grundsteuer B sind sowohl die Eigentümer von Häusern, Wohnungen und Gewerbeimmobilien als auch die Mieter, die die Grundbesitzabgaben in aller Regel über die Betriebskosten zahlen müssen, betroffen. Da die Wohnnebenkosten bzw. Betriebskosten – Heizenergie, Müllabfuhr, Wasser sowie Abwasser, Straßenreinigung und Winterdienstgebühren – in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind und sich zu einer zweiten Miete entwickelten, sollten die Verantwortlichen die Hebesatzanpassung überdenken, weil sie **unsozial** ist. Stattdessen sollten die politisch Verantwortlichen nach Einsparpotenzialen suchen und bei der Etatsanierung auf der Ausgabenseite ansetzen. Tipps zu Sparpotenzialen für Kommunalpolitiker gibt der „Kommunalkompass“ des BdSt, der an alle Mandatsträger versandt wurde und der unentgeltlich beim BdSt bezogen werden kann.

Ich bitte/wir bitten, die Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B zurückzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.
52393 Hürtgenwald

E: 16.10.16
1.15h


Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Str.5
z.H. dem Gemeinderat
52393 Hürtgenwald

Hürtgenwald, den 15.03.2016

Betreff: Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat auf, der geplanten Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchten wir darauf hinweisen, wir einen Rechtsanspruch darauf haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen Beschwerde unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

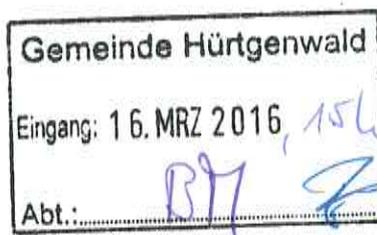
Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

52393 Hürtgenwald-Hürtgen

Gemeinde Hürtgenwald
Der Bürgermeister
August-Scholl-Straße 5
52393 Hürtgenwald-Kleinhaus



Hürtgen, 08.03.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in
Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten
der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch
machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-
Hebesatzerhöhung richtet sich meine Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch
die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Ent-
scheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so
wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über
den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden
Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grund-
stückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grund-
steuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird.
Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jah-
ren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und
Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung
stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszu-
gleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt
ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen (z.B. Kunstrasenplatz)

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordere ich den Rat auf, der geplanten
Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie
über die Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite aus-
geglichen werden.

Nur der guten Ordnung halber möchte ich darauf hinweisen, dass ich einen Rechtsanspruch
darauf habe, über die Stellungnahme zu der von mir vorgetragenen Beschwerde unterrichtet
zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Str.5
52393 Hürtgenwald



Hürtgen, 15.03.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in
Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten
der Gemeinde an den Stadtrat/Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchten wir
Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-
Hebesatzerhöhung richtet sich unsere Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch
die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Ent-
scheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so
wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über
den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden
Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grund-
stückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grund-
steuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Ge-
rade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren
stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Ab-
wassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung
stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszu-
gleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt
ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

Forderung

Aufgrund des oben dargelegten Sachverhaltes fordern wir den Rat auf, der geplanten Grund-
steuer B-Hebesatzerhöhung nicht zuzustimmen. Der Haushalt sollte in erster Linie über die
Ausgabenseite und nicht durch Abgabenerhöhungen über die Einnahmenseite ausgeglichen
werden.

Nur der guten Ordnung halber möchten wir darauf hinweisen, dass wir einen Rechtsan-
spruch darauf haben, über die Stellungnahme zu der von uns vorgetragenen Beschwerde
unterrichtet zu werden. Die Unterrichtung selbst ist Sache des Bürgermeisters.

Mit freundlichen Grüßen

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

Persönliche Daten (Name, Anschrift, Unterschrift)
des Antragstellers aus datenschutzrechtlichen
Gründen unkenntlich gemacht.

52393 Hürtgenwald-Vossenack

An die
Gemeinde Hürtgenwald
August-Scholl-Strasse 5

52393 Hürtgenwald-Kleinbau



Vossenack, den 15.03.2016

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Von diesem Recht möchte ich Gebrauch machen.

Zum Sachverhalt

Die Gemeinde plant, den Grundsteuer B-Hebesatz zu erhöhen. Gegen diese Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung richtet sich meine Beschwerde.

Begründung der Beschwerde

Zwar dürfen die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen selbst entscheiden, wie hoch die Realsteuerhebesätze und somit auch der Grundsteuer B-Hebesatz ist. Bei dieser Entscheidung sollten die verantwortlichen Politiker aber nicht über das Ziel hinaus schießen, so wie das leider in unserer Kommune der Fall ist. Der Rat sollte bei seiner Entscheidung über den Grundsteuer B-Hebesatz immer bedenken, dass die Grundsteuer B in aller Regel jeden Einwohner in der Kommune trifft. So werden durch die Grundsteuer B nicht nur die Grundstückseigentümer finanziell belastet, sondern in der Regel auch die Mieter, da die Grundsteuer B als Betriebskosten in den meisten Mietverträgen auf den Mieter abgewälzt wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch andere Wohnnebenkosten in den vergangenen Jahren stark gestiegen sind, wie beispielsweise die Gas- und Strompreise oder die Müll- und Abwassergebühren, sollte die Politik gegen die geplante Grundsteuer B-Hebesatzerhöhung stimmen.

Die Kommune sollte nicht versuchen, ihr Haushaltsdefizit durch Steuererhöhungen auszugleichen. Vielmehr gibt es eine Vielzahl an Einsparmöglichkeiten, mit denen der Haushalt ausgeglichen werden kann, ohne die Abgaben zu erhöhen.

